

**Art. 14. «Der Ornithologische Beobachter»**

<sup>1</sup> Die Ala ist Herausgeberin des «Ornithol. Beob.», der Beiträge aus allen Bereichen der Vogelkunde veröffentlicht. Daneben dient die Zeitschrift als offizielles Publikationsorgan für Mitteilungen und Nachrichten der Gesellschaft.

<sup>2</sup> Der Vorstand wählt die Redaktion. Ihr steht eine Redaktionskommission unterstützend zur Seite.

*VI. Schlussbestimmungen***Art. 15. Auflösung der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Im Falle einer Auflösung sind die Vermögenswerte einer (oder mehreren) zielverwandten und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution(en) mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

<sup>2</sup> Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Vorstand die Liquidation durch.

**Art. 16. «Berner Ala»**

Die «Berner Ala» entstand aus der Ala und ist heute eine von der Ala unabhängige Gesellschaft.

**Art. 17. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2013 angenommen. Sie ersetzen jene vom 30. März 2003 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: **Gilberto Pasinelli**  
Die Aktuarin: **Ursula Bornhauser-Sieber**

**Reglement für den****Publikationsfonds****zum Andenken an Anni Schinz, Walter Knopfli und Walter Locher***1. Allgemeines*

Der Publikationsfonds wurde 1983 mit Spenden der Ala-Mitglieder zum Gedenken an Walter Locher, Winterthur (1916–1983), geschaffen («Walter-Locher-Gedenkfonds für den Ornithologischen Beobachter»). 1989 wurden Fr. 20 000.– aus dem Knopfli-Fonds für Publikationen entnommen, und aus dem Legat Anni Schinz wurden Fr. 100 000.– in den Fonds gelegt, der gleichzeitig den neuen Namen «Publikationsfonds» erhielt.

*2. Zweckbestimmung*

- a) Der Publikationsfonds ist für den Ornithologischen Beobachter, seine Beihefte und allfällige weitere Publikationen der Ala bestimmt. Der Fonds soll den Fortbestand der Zeitschrift der Ala sichern, vor allem im Fall, dass keine Institution (Museen, Schweizerische Vogelwarte, etc.) für die redaktionelle Betreuung aufkommt. Damit soll in einer Übergangsfrist nach einer neuen Lösung gesucht werden können. Dazu kann der Fonds nötigenfalls vollständig beansprucht werden.
- b) Aus dem Fonds können Beiträge an die Druckkosten von längeren Artikeln, von Beiheften und

von weiteren Publikationen der Ala ausgerichtet werden. Der Fonds kann auch zur Bezahlung von Schreib- und Übersetzungsarbeiten und von redaktionellen Bearbeitungen verwendet werden.

*3. Verwendung und Speisung*

Aus dem Fonds dürfen Kapital und Zinsen verwendet werden. Der Vorstand muss jedoch dafür sorgen, dass jederzeit eine Reserve von mindestens Fr. 100 000.– für den in Pt. 2a) genannten Hauptzweck verfügbar bleibt. Der Fonds wird durch Spenden, Legate, Zinsen und andere Zuwendungen gespeist.

*4. Verwaltung und Kompetenzen*

Der Publikationsfonds wird vom Vorstand der Ala unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Redaktionskommission verwaltet.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Ala an seiner Sitzung vom 23. April 2013 beschlossen und ersetzt jenes vom 30. April 2003 (Ornithol. Beob. 100: 163, 2003). Es tritt sofort in Kraft.

Der Ala-Vorstand